

Anlage 5: Synopse BEABRi-Feu

<u>BEABRi-Feu in der Fassung vom 26.07.2006</u>	<u>BEABRi-Feu in der Fassung vom 16.12.2009</u>	<u>Begründung</u>
EINSTELLUNGS-, ANSTELLUNGS- UND BEFÖRDERUNGSRICHTLINIEN FÜR.....	EINSTELLUNGS- UND BEFÖRDERUNGSRICHTLINIEN FÜR....	Wegfall des Instituts der Anstellung.
<p><u>§ 1</u>in der Einstellungs- bzw. Anstellungs-.....</p> <p><u>II. Anstellung</u></p> <p><u>§ 2 Allgemeine Regelung</u> (1) Anstellungen erfolgen nach erfolgreicher Ableistung der für die einzelnen Laufbahnen vorgeschriebenen Probezeiten im Rahmen der besetzbaren Planstellen. Die Probezeit kann im Einzelfall bei Beamtinnen und Beamten mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen gekürzt werden.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 wird angestellt, wer bei Einstellung das 32. Lebensjahr bereits vollendet hat oder während der Probezeit vollendet und sich seit der Einstellung mindestens 1 Jahr bewährt hat, keinesfalls jedoch vor Vollendung des 32. Lebensjahres.</p> <p><u>§ 5 Beförderungswartezeiten</u></p> <p><u>§ 5 Abs. 1</u> Die Wartezeit beträgt....</p> <p><u>§ 5 Abs. 1 Buchst. a</u>ab der Anstellung.....</p>	<p>.....in der Einstellungs- bzw. Laufbahnprüfung-....</p> <p><u>II. Laufbahn</u></p> <p><u>§2</u> Entfällt</p> <p><u>§ 5 Beförderungsdienstzeiten</u></p> <p>Die Dienstzeit.....</p> <p>.....ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit in der Laufbahngruppe (§ 12 Abs. 1 LbV)².....</p>	<p>Wegfall des Instituts der Anstellung.</p> <p>Änderung der Überschrift wegen des Wegfalls des Instituts der Anstellung</p> <p>Wegfall des Instituts der Anstellung</p> <p>Neue Formulierung der Wartezeit (§ 12 LbV).</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Mit dem Wegfall des Instituts der Anstellung wurde auch der Berechnungsbeginn der Wartezeiten/Dienstzeit neu festgelegt. Redaktionelle Änderung der Rechtsgrundlage.</p>

<p><u>§ 5 Abs. 1 Buchst. b</u>Ist das Eingangsamt A 10, rechnet die Wartezeit ab der Anstellung.</p> <p><u>§ 5 Abs. 1 Buchst. d</u>setzt eine Wartezeit von....</p> <p><u>§ 5 Abs. 1 Buchst. e</u>nach dem Ergebnis der Anstellungsprüfung.</p> <p><u>§ 5 Abs. 2</u> Die Wartezeit.....</p> <p><u>§ 7 Abs. 1</u>(Art. 9 BayDO).....</p> <p><u>§ 7 Abs. 2</u>(Art. 10 Abs. 3 und Art. 11 BayDO)...</p> <p><u>§ 7 Abs. 3</u> ... , so sind solange Anstellungs- und Beförderungsentscheidungen....., ist über die Anstellung und Beförderung zu entscheiden.</p>	<p>....., rechnet die Dienstzeit ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit in der Laufbahngruppe (§ 12 Abs. 1 LbV)².....</p> <p>.....setzt eine Dienstzeit von.....</p> <p>.....nach dem Ergebnis der Laufbahnprüfung.</p> <p>Die Dienstzeit.....</p> <p>....(Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDG).....</p> <p>....(Art. 9 Abs. 4 Satz 1 und Art. 10 Abs. 3 BayDG).....</p> <p>....., so sind solange Beförderungsentscheidungen....., ist über die Beförderung zu entscheiden.</p>	<p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Redaktionelle Änderung. BayDO wurde durch das BayDG ersetzt (01.01.2006).</p> <p>Redaktionelle Änderung. BayDO wurde durch das BayDG ersetzt (01.01.2006).</p> <p>Wegfall des Instituts der Anstellung.</p>
<p>²<u>Achtung Übergangslösung:</u> Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. April 2009 angestellt wurden, rechnet die Dienstzeit ab dem Tag der Anstellung (§ 74 Abs. 1 Satz 1 LbV).</p>		